

mit Hilfe der Aristotelischen Schrift eine eigene politische Wissenschaft zu begründen, die sich nicht auf das römische und kanonische Recht stützte“ (S. 6). Hier stock ich schon, denn, wie der Verfasser wohl weiß, ist die Politik nach peripatetischem Verständnis Teil der Moralphilosophie und also werden Kernbegriffe der politischen Wissenschaft – wie z. B. die *iustitia commutativa* und *distributiva* – bereits in der Nikomachischen Ethik entwickelt. Wenn man die Entstehung einer politischen Wissenschaft im Spätmittelalter erforschen wollte, sollte man auch die Ethik-Kommentare befragen. Von den Ökonomik-Kommentaren wird später zu reden sein. Wie sehr die Kommentatoren die drei Teilgebiete als Einheit betrachten, geht u. a. aus dem Austausch der Quästionen hervor (S. 128; 162 und öfter), aus der Einbeziehung der Nikomachischen Ethik bei Duns Scotus in den Pariser Reportationen (S. 75 ff.), aus den 265 Verweisen auf die Nikomachische Ethik bei Nicolas von Vaudémont (S. 167). Das ist das eine. Das zweite ist die harte Kontrastierung von aristotelischer Politik und römischem und kanonischem Recht⁷. Schließlich war das römische Recht selbst von der aristotelischen Philosophie, besonders auch der Nikomachischen Ethik nicht frei geblieben⁸, und philosophisch gebildete Juristen – wie im 14. Jahrhundert Zabarella⁹, Johannes de Lignano¹⁰, Baldus¹¹ – strebten danach, beide Wissenschaften zu versöhnen. Fazit meiner kritischen Bemerkungen: Das, was Buchtitel und vorweggenommenes Ergebnis verspricht, ist mit Flüelers Hilfsmitteln nicht zu leisten. Er nimmt denn auch alsbald eine doppelte Einschränkung vor, einmal thematisch, durch Konzentration auf das Problem der *servitus*, das ursprünglich das Hauptthema seiner Untersuchung war (S. XIII); zum andern durch die Begrenzung seiner Quellenbasis auf Sentenzen- und Politik-Kommentare, d. h. also den – mit wenigen Ausnahmen durchgehaltenen – Verzicht auf staatstheoretische Traktate. Und zwar soll in einem ersten Teil die theologische Position ante anhand von gedruckten Sentenzen-Kommentaren dargestellt werden; in einem zweiten Teil die *servitus*-Theorie in z. T. noch ungedruckten Politik-Kommentaren (deshalb die Teileditionen, siehe oben), und in einem dritten Teil die theologische Diskussion post (S. 36). Beide Einschränkungen haben ihre Vor- und Nachteile, und sie hängen natürlich zusammen. Der Nachteil der thematischen Einschränkung ist, daß die Sklaverei für Aristoteles wahrscheinlich¹², für Petrus Lombardus sicher von nur sekundärer Bedeutung

7) Ähnlich in den Beiträgen von Walther und Krynen (S. 234 über Oresme) in dem Anm. 3 genannten Band von Miethke.

8) H. Coing, Zum Einfluß der Philosophie des Aristoteles auf die Entwicklung des römischen Rechts, ZRG Rom. Abt. 69 (1952).

9) Zabarella über die Moralphilosophie: *non est aliud a iure, nisi quia in ipsa de moribus in genere, in iure autem distincte et ad casus particulares fit applicatio*, zit. von D. Girsenson, ZRG Kan. Abt. 79 (1993) S. 257.

10) Zu Johannes de Lignano s. Quaglioni bei Miethke (wie Anm. 3) S. 100 und Flüeler II Nr. 34–35 S. 29f.

11) Norbert Horn, Philosophie in der Jurisprudenz der Kommentatoren: Baldus philosophus, Ius commune 1 (1967).

12) Es ist möglicherweise nur ein Zufall der Überlieferung, daß sich gerade Aristoteles, wie Giron, Die Sklaverei bei Aristoteles (Fondation Hardt pour l'étude de l'antiquité classique, Entretiens 11, 1964) S. 247 hervorhebt, am ausführlichsten von allen antiken Philosophen über das Problem der Sklaverei geäußert hat, denn schon H. Klees, Herr und Sklave. Die Sklaverei im ökonomischen und politischen Schrifttum der